

Uhrmacher

Desgleichen von den Uhrmachervereinigungen im Rheinland und Westfalen:

6 000 <i>RM.</i> Umsatz	27 %	25 000 <i>RM.</i> Umsatz	15 %
8 000 " "	25 %	21 000 " "	14 %
12 000 " "	22 %	57 000 " "	11 %

Auch hier ergibt sich also, daß bei größerem Umsatz der Gewinnsatz verhältnismäßig rasch fällt.

Im allgemeinen wird bei kleineren Uhrmacherbetrieben, in denen der Meister allein bezw. mit einem Lehrling arbeitet, und in denen das Handwerksmäßige noch eine große Rolle spielt, mit einem Reingewinn von ungefähr 30 %, bei einem mittleren Ladengeschäft mit Angestellten (wenig Reparaturen) mit einem Reingewinn von ungefähr 15 % (12—13 %) gerechnet werden können.

(Vgl. hierzu das am Schluß des Heftes wiedergegebene Rundschreiben des Landesfinanzamtes Hannover vom 9. März 1927.)

8. Landesfinanzamt Karlsruhe (Bezirk der Hwk. Freiburg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim).

Schätzung nach Brutto- und Nettoverdienst, sowie nach Kalkulationssätzen.

Richtsatz für den Nettogewinn in %		
45—60		Für Reparaturen allein.
20—35		In Verbindung mit Uhren- und Goldwarenhandlung (¹ / ₃ Repara- tur, ² / ₃ Handel).

(Vgl. auch „Schätzung nach Tagesverdienstätzen für 1926“ am Schluß des Heftes.)

9. Landesfinanzamt Magdeburg (Bezirk der Hwk. Dessau, Erfurt, Halle, Magdeburg).

Reinertrag in % der Einnahmen
Richtsätze Rahmensätze

Reparaturen, alleinarbeitende Meister	55	50—60	Die Höhe des Satzes bestimmt sich nach dem Anteil der Reparaturen.
Vorwiegend Ladengeschäft mit Reparaturen	25	20—30	

10. Landesfinanzamt Mecklenburg-Lübeck (Bezirk der Hwk. Schwerin und der Gk. Lübeck).

Roh- Allgemeine Rein-
verdienst Geschäftsunk. verdienst
in % vom Umsatz

1. Verkauf	33 ¹ / ₃ —40			Der Umsatz ist zu scheiden in 1. Verkauf 2. Reparaturen. Allgemeine Geschäftskosten zu 1. sind bei 2 mit verrechnet.
2. Reparaturen:				
ohne Laden	85	35	50	
mit Laden:				
Meister allein	85	60	25	
„ mit 1 Gehilf.	85	65	20	
„ „ 2 u. mehr				
Gehilfen	85	70	15	

11. Landesfinanzamt München (Bezirk der Hwk. Augsburg, München, Passau).

Reineinkommen in %
vom Umsatz

a) Vom Landesfinanzamt aufgestellt:	
bei Reparaturen	45—60
bei Reparaturen mit Handel	20—35
b) Von der Handwerkskammer Augsburg aufgestellt:	
Bei Reparaturen mit Handel	20—30